

Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . . . .

womit

einige Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, abgeändert und ergänzt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

Der § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes hat zu lauten:

„<sup>(1)</sup> Auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten werden dauernde Versorgungsgenüsse des Anspruchswerbers, insoweit sie aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses eine Erhöhung erfahren haben oder wenn sie lediglich aus diesem Anlasse gewährt werden, angerechnet.

<sup>(2)</sup> Das Einkommen eines Bezugsberechtigten, abgesehen von den nach Absatz 1 anzurechnenden Beträgen, bleibt bis zum Betrage von 9000 K jährlich auf die Invalidenrente, bis zum Betrage von 6000 K jährlich auf die Witwenrente und bis zum Betrage von 3000 K jährlich auf die Waisenrente ohne Einfluß. Die Grenze erhöht sich für jedes in der Versorgung eines Invalidenrentenempfängers stehende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um je ein Zehntel, höchstens jedoch um 4500 K jährlich. Bei je 240 K eines Mehreinkommens über obige Grenzen vermindert sich jeder Rentenanspruch um 120 K jährlich. Der Rentenanspruch ruht, wenn das Mehreinkommen das doppelte Ausmaß der Rente erreicht. Der Anspruch auf Invalidenrente und derjenige auf Rentenzuschuß nach § 15 gelten zusammen als ein Rentenanspruch.

(3) Bezüge aus Widmungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind weder auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten anzurechnen, noch dem Einkommen des Bezugsberechtigten zuzuzählen."

#### Artikel II.

Bis zum 30. Juni 1922 werden die nach Artikel I, Absatz 2, auf die Rente ohne Einfluß bleibenden Einkommensbeträge auf das doppelte Ausmaß erhöht.

#### Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzug ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Nach der dermaligen Fassung des § 29 J. G. G. vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, sind dauernde Versorgungsgenüsse, die der Anspruchswerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht, auf die Renten anzurechnen. Auch das sonstige ständige Einkommen des Bezugsberechtigten führt eine Minderung der Rente herbei, wenn es die Grenze von jährlich 6000 K bei Invaliden, von 3000 K bei Witwen und von 1800 K bei Waisen übersteigt, und zwar in der Weise, daß bei je 240 K Mehreinkommen die Rente um 120 K gekürzt wird.

Schon bald nach dem Wirksamkeitsbeginne des J. G. G. trat die Invalidenschaft mit dem Wunsche hervor, diese Bestimmungen zu beseitigen oder doch zu mildern.

Der fortgesetzten Teuerung aller Lebensbedürfnisse gegenüber können die Grenzen von 6000, 3000 und 1800 K füglich nicht länger aufrechterhalten werden; auch ist die Anrechnung von dauernden Versorgungsgenüssen, insofern diese zur Gänze ergriffen werden, eine zwar fiskalisch, nicht aber innerlich gerechtfertigte Maßnahme.

Einwandfrei ist nur die Anrechnung der Versorgungsgenüsse, soweit sie aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses eine Erhöhung erfahren haben oder wenn sie lediglich aus diesem Anlasse gewährt wurden. (Vergleiche Finanzministerialverordnung vom 20. Juni 1917, St. G. Bl. Nr. 265, betreffend Begünstigungen der Staatsbeamten aus Anlaß ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.) Da in diesem Maß in ihrer Kumulierung mit der Rente eine doppelte Vergütung aus Anlaß des schädigenden Ereignisses liegen würde, ist die Anrechnung in dem entsprechenden Umfange gerechtfertigt.

Die Grenze des auf die Rente ohne Einfluß bleibenden Einkommens wird in Anlehnung an die in der Personalsteuernovelle (Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 372) festgesetzte Grenze des steuerfreien Einkommens bei der Invalidenrente auf 9000 K, also um die Hälfte, hinaufgesetzt.

Bei der Witwenrente und der Waisenrente ist eine ausgiebigere Erhöhung angezeigt, da die dormalen geltenden Grenzen der wirtschaftlichen Notlage der Witwen und Waisen nicht genügend gerecht werden. Die Grenze wird daher bei der Witwenrente von 3000 K auf 6000 K und bei der Waisenrente von 1800 K auf 3000 K erhöht.

Ferner erfährt die Invalidenrente bei Rentenempfängern, die für Kinder zu sorgen haben, in Berücksichtigung der durch die Ob Sorge über die Kinder erhöhten Kosten der Lebensführung eine weitere Erhöhung je nach der Kinderanzahl, jedoch im Höchstmaß von 4500 K.

Da für die Dauer der dermaligen Teuerung auch diese Grenzen noch offenkundig zu niedrig sind, werden, und zwar wegen der Abbaumöglichkeit in einem besonderen Gesetzartikel, die Beträge vorläufig bis 30. Juni 1922 auf das doppelte Ausmaß erhöht.

Die Rentenkürzung um 120 K bei je 240 K Mehreinkommen abzuändern, liegt kein Anlaß vor. Die Bestimmungen des § 29 über die Nichtanrechnung der Bezüge aus Widmungen für Kriegsbeschädigte und über die einheitliche Behandlung der Ansprüche auf Rente und Rentenzuschuß abzuändern, liegt kein Grund vor.

In der folgenden Tabelle sind, ausgehend von der Vollrente von 2400 K. (erste Ortsklasse, zweite Vorbildungsstufe, der Durchschnittsfall für Wien), jene Einkommensbeiträge zusammengestellt, bei welchen für den kinderlosen Invaliden, den Invaliden mit fünf Kindern und die Witwen die Rentenkürzung beginnt und bei welchen sie zur gänzlichen Einstellung der Rente führt.

Rentenart	Die Rentenkürzung							
	beginnt	führt zur gänzlichen Einstellung der						Vollrente
		20	30	40	50	60	75	
		prozentigen Teilrente						
bei einem Gesamteinkommen von Kronen								
a) Invalide ohne Kinder . . .	18.240	18.960	19.440	19.920	20.400	20.880	21.600	22.800
b) Invalide mit fünf Kindern	27.240	28.440	29.160	29.880	30.600	31.320	32.520	34.200
c) Witwe . . . . .	12.240	.	13.440	.	14.400	.	.	.

Die Änderung des § 29 wird die Wirkung haben, daß von den mit rund 30 Prozent aller Rentenfälle zu veranschlagenden Fällen, in denen eine Kürzung oder gänzliche Einstellung der Rente erfolgen mußte, voraussichtlich der größte Teil wieder ausbleibt.

Der hieraus sich ergebende finanzielle Mehraufwand kann nur annähernd schätzungsweise ermittelt werden und ist unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Momente auf jährlich 18 Millionen Kronen zu veranschlagen.

Die Novellierung bietet auch den Anlaß, die Voraussetzung, daß das anzurechnende Einkommen ein ständiges sein müsse, fallen zu lassen. Es ist dies erwünscht, weil die Gesetzgebung sonst nur ständige Bezüge kennt, während ihr der Begriff des „ständigen Einkommens“ fremd ist, und weil diese Voraussetzung in der Praxis zu Mißverständnissen und Schwierigkeiten geführt hat.